

Schmitt, Matthias

Article — Digitized Version

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen EWG und RGW: Bemerkungen zu einigen Problemen aus industrieller Sicht

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schmitt, Matthias (1972) : Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen EWG und RGW: Bemerkungen zu einigen Problemen aus industrieller Sicht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 52, Iss. 12, pp. 655-661

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134481>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen EWG und RGW

Bemerkungen zu einigen Problemen aus industrieller Sicht

Matthias Schmitt, Frankfurt/M.

Die Verbesserung der langfristigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit der östlichen und westlichen Länder Europas wird gewiß ein wichtiges Thema der bevorstehenden Europäischen Sicherheitskonferenz (KSZE) sein. Eine intensivere Zusammenarbeit, die sich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vollziehen müßte, könnte nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Sicherheit leisten, sie würde auch zwingenden wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen, um die bisher noch weitgehend isolierten Wirtschaftsblöcke im Sinne einer verstärkten weltwirtschaftlichen Integration enger miteinander zu verbinden.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Es ist offensichtlich, daß die Ostländer, das eine mehr, das andere weniger, sich in einer progressiven und expansiven wirtschaftlichen Entwicklung befinden. Die Forcierung des Industrialisierungsprozesses, die inneren Wirtschaftsreformen, das immer breitere Verlangen nach Steigerung des Lebensstandards, alles das bewirkt, daß die potentielle Nachfrage infolge des unabsehbaren Bedarfes rasch zunimmt. Auf der anderen Seite wird immer deutlicher, daß diese Nachfrageexplosion im derzeitigen Stadium des Entwicklungsprozesses, und zwar im Investitionssektor wie im Konsumgüterbereich gleichermaßen, aus eigener Kraft und eigenen Ressourcen, d.h. auch bei äußerster Steigerung des RGW-Güterauswechsels, nicht ausreichend befriedigt werden kann. Als einziger (und naheliegender) Ausweg bleibt eine stärkere Teilnahme an Wirtschaft und Technologie des Westens.

Hierfür bieten sich im wesentlichen drei Möglichkeiten:

- erhöhte Bezüge aus dem Westen,
- höhere Kredite des Westens an die Ostländer,
- industrielle Kooperation zwischen Ost und West.

Sie werden in der Praxis alle drei genutzt, wenngleich mit unterschiedlichem Effekt, und alle sind mit besonderen Problemen behaftet, was speziell die EWG-Länder und dort ansässige Unternehmen angeht. Die nachfolgenden Bemerkungen haben nur die Probleme im Auge, die sich aus dem jeweiligen Punkt im Hinblick auf die gemeinsamen Beziehungen zwischen EWG und dem RGW ergeben, nicht aber die Probleme, die den Gegenstand selbst betreffen.

Handikaps für die Ausweitung der Bezüge

Eine entscheidende Ausweitung der Bezüge aus dem Westen bringt den Ostländern angesichts des starren bilateralen Zahlungsmechanismus rasch steigende Handelsbilanzdefizite, die sie mit ihren Devisenreserven nicht lange durchstehen können. Sie suchen daher verständlicherweise den Ausgleich auf der Gegenseite des Warenverkehrs,

Prof. Dr. Matthias Schmitt, 59, Ministerialrat a. D., ist Mitglied des Vorstandes der AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt (Main). An der Universität Köln lehrt er zudem als Honorarprofessor für Internationale Wirtschaftspolitik.

also durch Expansion ihrer Exporte in die westlichen Länder. Hierfür aber sind durch Umfang und Struktur ihres Warenangebots relativ enge Grenzen gezogen. Immer noch entfällt der größte Teil der Ausfuhr der Länder Osteuropas auf Erzeugnisse des Primärsektors und auch hier nur auf eine begrenzte Anzahl. In manchen Fällen ist die Lieferkapazität durch die RGW-Verpflichtungen stark eingeschränkt. Bei Halb- und Fertigerzeugnissen kann oft die Qualität, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den westlichen Ansprüchen nicht genügen, außerdem fehlen die notwendigen Serviceleistungen, entsprechendes Marketing, Design usw.

Alles dies sind Handikaps, die sich kurzfristig nicht beseitigen lassen. Voraussetzung ist vielmehr eine tiefgreifende Änderung der heute noch bestehenden Warenstruktur. Die Basis dafür aber muß in den Ostländern selbst erst geschaffen werden, und dann ist ein Umstrukturierungsprozeß einzuleiten, der mancherorts schon im Gange ist, aber noch viele Jahre braucht, um sich voll auswirken zu können.

Forderung nach mehr Liberalisierung

Dennoch wird von östlicher Seite sehr nachdrücklich und massiv die Forderung nach einer weitergehenden Öffnung der westlichen Märkte, d. h. nach mehr Liberalisierung erhoben. Dieses Verlangen ergibt sich meines Erachtens am wenigsten aus der innerökonomischen Situation, es ist weit mehr eine politische Forderung mit dem (allerdings ungerechtfertigten) Anspruch auf Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung. Denn Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung sind Kategorien des liberalen westlichen Handels- und Währungssystems, dem der Osten nicht angehört; die Vorteile wie die Verpflichtungen, die mit dem GATT und IWF verbunden sind, gelten nur auf der Basis absoluter Gegenseitigkeit. Dazu aber ist der Osten vom Prinzip her nicht bereit und vom System her auch gar nicht imstande. Die Einfuhren in den Ostblockländern richten sich nämlich nicht nach der effektiven Nachfrage in diesen Ländern, sondern nach den Prioritäten, die die staatlichen Behörden in den Außenhandelsplänen festgesetzt haben.

Ungeachtet dessen haben die westlichen Länder, und so auch die Bundesrepublik Deutschland, in den letzten Jahren de facto, d. h. aufgrund autonomer Beschlüsse, ihre Einfuhren aus den RGW-Ländern immer umfangreicher liberalisiert, also weiter von mengenmäßigen Beschränkungen (Kontingenten) befreit. So erreichten z. B. die Benelux-Länder inzwischen einen Liberalisierungsgrad (gemessen an den Positionen des statistischen Warenverzeichnisses) von 92 %, Frankreich von 90 % und Italien von 81 %. Nach den

beiden Liberalisierungsrunden vom August 1970 und Dezember 1971 waren seitens der Bundesrepublik im Handel mit den osteuropäischen Staaten 84 % aller Einfuhren liberalisiert. Nachdem im Oktober dieses Jahres weitere Tarifpositionen freigegeben wurden, beträgt der Liberalisierungsgrad 89 %.

Soweit zum Faktischen. Nun aber kommen die Probleme. Manche versprechen sich von dem Fetisch Liberalisierung die Lösung aller handelspolitischen Ausgleichsprobleme; dabei wird nur zu leicht vergessen, daß die Vorteile dieser Liberalisierung überwiegend den östlichen Partnern zuwachsen, während die Nachteile und Gefahren, die Probleme und Schwierigkeiten von uns zu tragen sind. Es handelt sich in der Hauptsache um drei Probleme: ein Verfahrensproblem, ein Preisproblem und ein Harmonisierungsproblem. Alle sind miteinander verbunden, manche sind zur Zeit nur latent vorhanden, aber sie können über kurz oder lang, vielleicht sogar sehr überraschend akut werden.

De-facto-Liberalisierung durch das Einfuhrverfahren

Seit den Anfängen der Einfuhr liberalisierung zu Beginn der fünfziger Jahre (OEEC, GATT) wurde das Prinzip praktiziert, das auch in das deutsche Außenwirtschaftsgesetz übernommen worden ist, daß gegenüber der Wettbewerbswirtschaft des Westens (§ 10 AWG, Einfuhrliste, Erklärungsverfahren) und der zentral gelenkten Staatswirtschaft des Ostens (§ 6, Absatz 2 AWG, Genehmigungserfordernis) verschiedene Einfuhrregelungen bestehen. Entsprechend wurde für die Einfuhren aus Ostländern, die der Menge nach unbeschränkt eingeführt werden können, ein besonderes Verfahren, das sogenannte „Amla“-Verfahren, d. h. Ausschreibungen mit laufender Antragstellung, praktiziert. Man sprach von einer Quasi- oder De-facto-Liberalisierung. Verschiedene Ostländer, vor allem die GATT-Mitglieder Polen und CSSR, hatten sich bei den jeweiligen Wirtschaftsverhandlungen über dieses immer noch umständliche Genehmigungsverfahren beklagt. Mit der 40. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste (Bundesanzeiger Nr. 153 vom 21. 8. 1970) ist die Bundesrepublik diesen Wünschen weitgehend entgegengekommen, indem das Einfuhrverfahren demjenigen gleichgestellt wurde, das gegenüber westlichen Ländern angewendet wird. Es erfolgte eine Befreiung von jeglicher Genehmigungspflicht, wobei nur noch ein gewisses Maß an Kontrolle im Nachhinein aufrechterhalten bleibt. Die De-facto-Liberalisierung war damit nahezu eine De-jure-Liberalisierung geworden. Der Unterschied kann mit der Zeit, und das eben ist die Befürchtung, so verwischt, d. h. zur Gewohnheit werden,

daß er nicht mehr rückgängig zu machen ist. Eine „bargaining power“ ist dies ohnehin nicht mehr.

Der einzige rechtliche Vorbehalt bei dieser Um- bzw. Gleichstellung des Verfahrens betraf die Preisprüfung. Wir wissen, daß sich die Preise in den Ostländern nicht am Markt bilden, nicht auf der Grundlage der echten Kosten kalkuliert sind, sondern gemacht bzw. festgesetzt werden, d. h. es sind manipulierte, oft politische Preise. Natürlich haben auch Ostländer nichts zu verschenken, am allerwenigsten an westliche Kapitalisten. Auch sie verstehen zu rechnen und gewinnen immer mehr Marktübersicht. Trotzdem kann aus bestimmten Gründen immer wieder eine Situation eintreten, wo ein massiver Preisdruck den Absatz und ein Mehr an Absatz eines bestimmten Produktes nach einer bestimmten Richtung hin erzwingen soll. Es ist daher gerechtfertigt und verständlich, wenn von seiten der Wirtschaft gegen derartige Dumpingpreise ein wirksamer Schutz gefordert wird. Je mehr sich die Ost-Liberalisierung dem „harten Kern“, also den gegen Einfuhr aus dem Ostblock besonders empfindlichen Waren wie Textilien, Leder, Keramik, Holzzeugnisse usw. nähert, desto notwendiger wird eine wirksame Preisprüfung als Möglichkeit des Ausgleichs bei offensichtlichen Wettbewerbsverzerrungen, die auf der Verschiedenheit der Wirtschaftssysteme beruhen. Wir wissen nur allzu gut, daß im akuten Fall (darunter ist eine Lage zu verstehen, in der die Einfuhren nach Menge oder Preis nicht mehr als Quantité négligable bezeichnet werden können) selbst marginale Mengen genügen können, um erhebliche Marktstörungen hervorzurufen. Hinsichtlich der Liberalisierungsliste für Stahleinfuhren aus Ostblockländern ergibt sich jetzt z. B. eine solche Situation angesichts des überschwemmtten Stahlmarktes und der rückläufigen Auftragseingänge. Grundsätzlich ist daher zu überlegen, wie das durch Erlaß vom 23. 10. 1970 geschaffene Preisprüfungsverfahren im gegebenen Falle beschleunigt und wirksamer gestaltet werden kann.

Problem der gemeinschaftlichen Liberalisierungsliste

Im EWG-Rahmen der erweiterten Gemeinschaft stellt sich ferner das Problem der gemeinschaftlichen Liberalisierungsliste gegenüber den Staatshandelsländern. Nicht nur sind, wie vorhin erwähnt, die Liberalisierungsgrade an sich verschieden hoch, sondern auch die Zusammensetzung der Listen nach Warenpositionen ist ganz unterschiedlich. Auch ist der Kreis der einbezogenen Ostländer nicht immer der gleiche.

Aus diesen Unterschieden entsteht die spezifische Aufgabe der Harmonisierung der Länderlisten in einer einheitlichen EG-Liberalisierungsliste. Es

ist das gleiche Problem, das sich am Beginn der europäischen Liberalisierungspolitik in der OEEC gestellt hat. Ein Anfang wurde schon 1971 gemacht. Die einheitlichen EG-Listen sind jüngst durch zwei im Amtsblatt der Gemeinschaften verkündete Verordnungen vom 8. 7. 1972 abermals erweitert worden, aber es bestehen noch erhebliche Diskrepanzen gegenüber den anderen Drittländern. Die gemeinsame EG-Liste ist auch deshalb restriktiver, da in sie nur Produkte aufgenommen werden, die in allen vier Zonen liberalisiert sind. Außerdem werden nur ganze, d. h. vierstellige Positionen berücksichtigt. Die Unterpositionen sind noch nicht aufgenommen.

In dem Maße, in dem eine disparitäre Handelspolitik der Mitgliedsstaaten gegenüber den Ostländern betrieben wird, wächst jedoch die Gefahr von Verkehrsverlagerungen, weil ja innerhalb der Gemeinschaft der Warenverkehr völlig frei ist von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen. Das einzelne Land bliebe also ungeschützt, soweit bei einem anderen ein „Loch“ vorhanden ist — die östlichen Länder gewöhnen daraus den beträchtlichen Vorteil, über diesen offenen Kanal indirekt in den gesamten EWG-Markt einzudringen. Hier liegt eine Parallele, auf die gesamte EWG bezogen, zu dem besonderen Problem, das noch immer besteht aus der Anwendung des EWG-Vertrages in der Bundesrepublik und der Regelung im sogenannten innerdeutschen Handel. Nach Lage der Dinge wird es über diese Frage der Harmonisierung der Liberalisierungslisten gewiß noch harte Auseinandersetzungen innerhalb der EWG geben, sowohl über die Art der liberalisierten Positionen wie auch die Höhe der noch verbleibenden Kontingentierung. Die Frage gerät in fundamentaler Weise in Konflikt mit dem Prinzip der Freizügigkeit des EWG-Binnenverkehrs.

Harmonisierung der Kreditbedingungen

Der zweite Punkt „Kredite“ kann in diesem Zusammenhang relativ kurz behandelt werden. Kredite im Ostgeschäft sind ein bekanntes, ein umstrittenes und leidiges Thema. Da aber die Finanzierung für jedes Geschäft von oft entscheidender Bedeutung ist, stellen die möglichen oder gewährten Bedingungen immer einen maßgeblichen Konkurrenzfaktor dar. Hieraus erklärt es sich, daß die geltenden Regeln trotz vielfältiger Versuche auf diesem Gebiet am wenigsten einheitlich sind, zumal neben den europäischen Ländern auch Japan und die USA als bedeutsame Konkurrenten mit im Spiel sind¹⁾.

¹⁾ Die Kredite mit längerer Laufzeit als fünf Jahre (rund 200 insgesamt), für die im Rahmen der Kreditversicherung in den EWG-Staaten eine Bürgschaft gewährt wurde, schätzt die Kommission von 1960 bis 1971 auf fast 2 Mrd. Dollar. (Diese Angabe ist einer Antwort der Kommission auf eine parlamentarische Anfrage des französischen Abgeordneten Cousté entnommen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22. 3. 1972.)

Die deutsche Wirtschaft ist hinsichtlich staatlicher Garantien und Zinssubventionen bei Krediten im Ostgeschäft weniger als die anderen EWG-Mitglieder durch ihre Regierung unterstützt worden. Die Bundesregierung hat es bisher (und gewiß mit Recht) immer abgelehnt, dem Ostblock, der nicht zur Gruppe der Entwicklungsländer rechnet, einseitige Vergünstigungen einzuräumen. Um so mehr aber müssen wir daran interessiert sein, daß unsere Regierung im Interesse der Wirtschaft und im Interesse eines fairen Wettbewerbs die Europäische Kommission bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Harmonisierung der Kreditbedingungen im langfristigen Ostgeschäft erneut anregt und intensiv unterstützt. Die bisherigen Konsultationsverfahren, auf die man sich in der Vergangenheit einigen konnte, müssen noch verbessert, d. h. durch konkretere Regeln ergänzt werden. Eine solche Verbesserung wird z. B. von dem neuen OECD-Konsultations- und Informationsverfahren für den Bereich der langfristigen Exportkredite, das am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist, erwartet. Selbstverständlich betrifft diese Harmonisierung nicht nur die Fristen und Zinssätze, sondern ebenso die Prämiensätze für die Exportkredit- und die Wechselkursversicherung.

Zunehmende Bedeutung der Kooperation

Der dritte Punkt betrifft die industrielle Kooperation. Es sind hierunter nicht die Regierungskontakte und auf dieser Ebene getroffene Vereinbarungen betreffend langfristiger Zusammenarbeit auf besonderen wissenschaftlichen und technischen Gebieten zu verstehen, sondern ganz konkret die Unternehmens-Kooperation. Sie vollzieht sich auf der betrieblichen Ebene, d. h. von Firma zu Firma, und stellt als solche eine besonders neuartige Form der grenzüberschreitenden zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit dar. Ihrer Natur nach ist dies eine privatwirtschaftliche Angelegenheit, eine quasi-privatwirtschaftliche, weil man in Betracht ziehen muß, daß auf der östlichen Seite in der Regel keine rein privaten, sondern meist halbstaatliche oder staatliche Unternehmen als Partner gegenüberstehen.

Wir folgen hier nicht der modischen Formel: Kooperation – Schlagwort oder Notwendigkeit; wir meinen vielmehr, daß Kooperation der Schlüssel für eine intensivere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ost und West ist. Über den Begriff gibt es verschiedene Ausdeutungen; wir wollen hier im wesentlichen der Definition folgen, wie sie von der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO, nämlich der ECE in Genf, entwickelt worden ist. Danach beinhaltet die wirtschaftliche Kooperation zwischenbetriebliche Abkommen, die über den Rahmen des unmittelbaren

Verkaufs und Einkaufs von Gütern und Leistungen hinausgehen. Sie umfaßt einen Komplex zusammenhängender und sich gegenseitig bedingender Operationen in der Produktion, in Forschung und Entwicklung, im Transfer von Technologie, im Vertrieb und Marketing, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu vereinbaren sind.

Kooperationen dieser Art gewinnen für die Vertiefung der ost-westlichen Wirtschaftsbeziehungen eine immer größere Bedeutung. Sie sind am besten und erfolgreichsten mit Ungarn entwickelt worden, aber auch mit Polen sind, obwohl verschiedene strukturelle Handikaps bestehen, gute Ansätze gemacht worden. Die UdSSR verhält sich bisher zurückhaltend oder verfolgt andere Ziele, und die DDR lehnt derartige Angebote, wohl primär aus politischen Gründen, noch strikt ab.

Gefahren der „Gemischten Abkommen“

Neuerdings bemüht sich die Sowjetunion, nicht zuletzt im Hinblick auf die kommende KSZE, mit den bilateralen Kooperationsabkommen und ihren institutionalisierten sogenannten Gemischten Kommissionen zu gesonderten Lösungen zu kommen. Offensichtlich geht es dabei um eine doppelte Zielsetzung, die aufmerksam verfolgt werden sollte. Zum einen: Je mehr es den Sowjets gelingt, in diese Kooperationsabkommen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, hineinzupacken, desto mehr unterlaufen sie die „Treaty Making Power“ der EWG, deren Weiterentwicklung man auf jeden Fall hemmen möchte. Zum anderen: Je mehr man auf westlicher Seite dem östlichen Drängen nach Meistbegünstigung und Liberalisierung nachgibt, desto mehr vollzieht sich der Handel mit Osteuropa außerhalb von Zöllen und Kontingenten. Es ist deutlich zu beobachten, wie im Laufe der letzten Jahre immer mehr sogenannte „gemischte Abkommen“ entstanden, bei denen die wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit die weit wichtigere Rolle spielt. Das zwischen Frankreich und der UdSSR abgeschlossene „Abkommen über die Zusammenarbeit in Handel und Wirtschaft zwischen 1970 und 1974“ ist hierfür ein typisches Beispiel; ebenso das zehnjährige Rahmenabkommen, das im Oktober 1972 zwischen Paris und Warschau abgeschlossen wurde.

Die Handelspolitik wird – und das ist die Gefahr – zum Instrument dieser neuen Zielsetzung gemacht; man kann es genauso richtig auch umgekehrt ausdrücken: Es steht zu befürchten, daß auf diesem Umweg die Kooperationsvereinbarungen zum Mittel der Handelspolitik degradiert werden. Nur so erklären sich die verschiedenen Forderungen, die von osteuropäischer Seite gegenüber

der EWG als Voraussetzung für eine Ost-West-Kooperation erhoben worden sind, nämlich:

- Vereinbarungen über die Freistellung der Kooperationslieferungen von mengenmäßigen Beschränkungen,
- Zollbegünstigung der Kooperations-Waren,
- Vermittlung von Kooperationspartnern durch staatliche Stellen
- und finanzielle Förderung industrieller Kooperationsgeschäfte.

Bedenkliche Tendenzen

Was hier von der Ostseite, hauptsächlich der UdSSR, in die Diskussion gebracht wird, bedarf sorgfältigster Prüfung. Es ist schließlich eine grundsätzliche ordnungspolitische Frage. Würde man diesen Vorstellungen ganz oder auch nur teilweise entsprechen, so wäre die angestrebte Osthandelspolitik der Gemeinschaft illusorisch, weil ihr der Boden weitgehend entzogen ist. Zum anderen wäre die Folge, daß die betrieblichen Vereinbarungen, die frei und unbeeinflußt zu-

stande kommen sollten, in den Rahmen von handelspolitischen Abmachungen eingebunden wären, die auf einer anderen, nämlich der staatlichen Ebene getroffen wurden. Das aber ist mit den Prinzipien und Erfordernissen freier Unternehmens-Kooperation nicht vereinbar.

Wir halten es für eine bedenkliche Tendenz, wenn die Vorstellungen der Regierungen und so auch der deutschen Bundesregierung etwa darauf hinauslaufen, durch derartige Abkommen, sozusagen außerhalb der Gemeinschaft, neue bilaterale Handelsspielräume zu gewinnen. Es kann nicht im Interesse der Industrie liegen, daß durch eine Intensivierung der Regierungstätigkeit auf diesem Gebiet die Industrie sich schließlich einem Druck oder einer wie immer gearteten Einflußnahme der öffentlichen Verhandlungspartner ausgesetzt sieht, die regierungsseitigen Vereinbarungen durch private Verträge auszufüllen. Auch ist aufgrund vorliegender Erfahrungen nicht von der Hand zu weisen, daß durch derartige Abmachungen auf östlicher Seite Erwartungen geweckt werden, die von der Industrie aufgrund ihrer eigenen Interessenlage nicht erfüllt werden können.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

HWWA-STUDIEN ZUR EXPORTFÖRDERUNG

Herausgegeben von Wolfgang Michalski

Neuerschelnung

Dieter Stentzel

FRANKREICH

Die vorliegende Studie analysiert anhand umfassenden empirischen Materials, ob und in welchem Maße die Exportförderung zum Wachstum der französischen Wirtschaft und zum Zahlungsbilanzausgleich beigetragen hat. Neben der Analyse der Zusammenarbeit staatlicher, halbstaatlicher und privater Organisationen wird den einzelnen Maßnahmen der Exportförderung breiter Raum gewidmet. Dies gilt sowohl für die klassischen Maßnahmen in Form von Information und Werbung als auch für die Exportversicherung, die Exportfinanzierung und die steuerlichen Maßnahmen.

Großoktav, 159 Seiten, 1972, brosch. DM 42,60

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G